

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0064/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	02.03.2020	öffentlich

### Ausschreibung ÖPNV-Leistungen Linienbündel Ruwertal-Hochwald

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorbehaltlich der Zustimmung des ÖPNV-Ausschusses:

- 1) Der Ausschreibung von Verkehrsleistungen entsprechend der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel Ruwertal-Hochwald durch den ZV VRT,
- 2) einer Verkürzung des Zeitraums zwischen Vorabbekanntmachung und Veröffentlichung der europaweiten Ausschreibung des Linienbündels Ruwertal-Hochwald und
- 3) einer Aufteilung des Linienbündels in zwei Lose zuzustimmen.

#### Sachdarstellung:

Im Zuge der Erstellung des ÖPNV-Konzeptes RLP Nord wurden für den Landkreis Trier-Saarburg vier Linienbündel gebildet, die insbesondere aufgrund der zu berücksichtigenden Genehmigungslaufzeiten der Bestandslinien sukzessive umgesetzt werden.

Das Linienbündel Ruwertal-Hochwald ist das letzte der vier Linienbündel des Landkreises Trier-Saarburg und startet am 01.09.2021. Es umfasst regionale Hauptlinien, die in Trägerschaft des ZV SPNV Nord stehen sowie lokale Linien und Ruf-Angebote in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg bzw. des ZV VRT.

Die Finanzierung der Planungskosten (Vorabbekanntmachung und Ausschreibung) des Linienbündels Ruwertal-Hochwald sowie der Kosten der späteren Verkehrserbringung wird in einem besonderen Kooperations- und Finanzierungsvertrag geregelt. In diesem wurde auch festgehalten, dass die Linien 30, 85 und 86 weiterhin im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) der Stadtwerke belassen werden, bei Auslaufen des öDA im Jahr 2026 muss über den Verbleib der Linien erneut entschieden werden. Der Kooperations- und Finanzierungsvertrag wurde in der Verbandsversammlung vom 22.05.2019 sowie im Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg am 20.05.2019 bereits beschlossen. In den gleichen Sitzungen haben ZV VRT und Kreistag der europaweiten Vorabbekanntmachung der Verkehrsleistungen des Linienbündels Ruwertal-Hochwald zugestimmt.

Das Linienbündel Ruwertal-Hochwald gehört mit über 2,2 Mio. Fahrplankilometern (Fpkm) und ca. 40 Fahrzeugen zu einem der größten Linienbündel im VRT. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bei der Bündelvergabe und der Bündelstarts im September 2019 kamen die Aufgabenträger zu dem Schluss, dass eine Aufteilung des Linienbündels in zwei Lose den klein- und mittelständigen Wettbewerbsteilnehmern bzw. Bietern eher ermöglicht, am Wettbewerb zu partizipieren. Die Verkehrsunternehmen erhalten so die Möglichkeit wahlweise nur auf eines der beiden Lose oder aber auf beide zu bieten, wodurch ermöglicht wird, dass das wirtschaftlichste Angebot je Los bezuschlagt werden kann.

Die Vorabbekanntmachung vom 17.06.2019 wurde daher am 19.12.2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union durch eine Änderungsbekanntmachung dahingehend korrigiert. Hierdurch beginnt die dreimonatige Frist für eigenwirtschaftliche Anträge erneut zu laufen.

Mit der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, sofern kein eigenwirtschaftliches Angebot abgegeben wird, die Verkehrsleistungen auszuschreiben und zu beauftragen. Sofern auf die Vorabbekanntmachung innerhalb der vorgegebenen 3-Monats-Frist kein eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht, folgt, dass ein Jahr nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung die europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistung erfolgen muss.

Beim Linienbündel Ruwertal-Hochwald soll Ende März 2020, und damit analog zum Vorgehen beim Linienbündel Saargau, die Vergabe bereits vor dem Ablauf der 12-Monats-Frist veröffentlicht werden, um dem Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhält, eine angemessene Zeit zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme zu ermöglichen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verkehrsunternehmen bei einer kurzen Zeitspanne zwischen Zuschlag und Betriebsaufnahme u.a. Schwierigkeiten in der Personalrekrutierung (Fahrermangel) und bei der Fahrzeugbeschaffung haben.

Der rechtliche Hintergrund für die Entscheidung zur Abweichung von diesem Zeitraum stellt sich wie folgt dar: Gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 soll ein Jahr vor Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens eine Vorinformation über die beabsichtigte Durchführung des Verfahrens veröffentlicht werden. Diese Frist kann nicht immer eingehalten werden, was in der Vergangenheit von Verkehrsunternehmen oftmals als „rechtswidrig“ beanstandet worden ist. Doch das Unionsrecht sieht auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge keine allgemeine Regel vor, nach der die Rechtswidrigkeit einer Handlung oder

Unterlassung in einem bestimmten Stadium des Verfahrens zur Rechtswidrigkeit aller späteren Handlungen in diesem Verfahren führen und ihre Aufhebung rechtfertigen würde.

Gemäß dem Urteil des EuGH v. 20.09.2018, Az. C-518/17, führt daher eine Verletzung dieser Vorinformationspflicht nicht zu einer Aufhebung der betroffenen Ausschreibung, sofern der Auftraggeber im weiteren Verfahren die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Gleichbehandlung beachtet hat. Hierzu kommt insbesondere die Gewährung einer deutlich über die Mindestfrist hinausgehenden Angebotsfrist in Betracht.

Darüber hinaus wurde bei der o.g. Änderungsbekanntmachung über die Aufteilung in zwei Lose explizit darauf hingewiesen, dass das Vergabeverfahren voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2020 eingeleitet wird.

Die Vorabbekanntmachung bildet die Grundlage für das Ausschreibungsverfahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen in ihren Anforderungen und Vorgaben nicht hinter den Anforderungen der Vorabbekanntmachung zurückbleiben. Vergaberechtlich ist es unbedenklich, über die Vorabbekanntmachung hinausgehende Leistungen auszuschreiben.

Folglich muss mindestens das „Leistungspaket“ der Vorabbekanntmachung ausgeschrieben werden. Dieses liegt im Wesentlichen auch den Ausschreibungsunterlagen für das Linienbündel Ruwertal-Hochwald zugrunde. Die Aufteilung des Linienbündels in zwei Lose hat nicht zu wesentlichen Planänderungen geführt, da sich für beide Bereiche eine gut aufzuteilende räumliche Trennung ergibt. Ergänzt wurde ggü. der Vorabbekanntmachung insbesondere ein Ruf-Angebot, welches die Gemeinde Franzenheim nach Pluwig und von dort an die regulären Buslinien anbindet. Ebenso werden die Gemeinden Geizenburg (Pluwig), Lampaden, Paschel, Schömerich, Obersehr, Niedersehr, Ollmuth, Hentern, Baldringen und Vierherrenborn außerhalb der regulären Busverbindungen für Schüler ein Ruf-Angebot erhalten, welches in Pluwig Anschluss an die Linie 230 nach Trier und in Niederzerf einen Anschluss an die Linie 240 nach Saarburg erhält.

Die Konzeption wurde am 17.04.2019 sowie am 04.03.2020 auf Einladung des Landkreises Trier-Saarburg den betroffenen Verbandsgemeinden Hermeskeil, Ruwer, der ehemaligen Verbandsgemeinde Kell (zwecks der Verbindung von Zerf nach Saarburg) sowie den der Verbandsgemeinde Trier-Land angehörigen Ortsgemeinden Hockweiler und Franzenheim vorgestellt.

Der Kreistag wird am 16.03.2020 und der ÖPNV-Ausschuss am 24.03.2020 über die Ausschreibung beraten; der ZV-VRT wird am 25.03.2020 abschließend entscheiden.

## **Anlagen:**